

ABTEILUNGSORDNUNG



TSV HORDORF
Tennisabteilung

ABTEILUNGSORDNUNG

- 2 -

§ 1 Name und Sitz

Eine Sparte im Turn- und Sportverein Hordorf e.V., nachfolgend TSV genannt, ist die Abteilung Feld-Tennis. Sie wird nachfolgend Tennisabteilung genannt.

§ 2 Abteilungszweck

In Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung gibt sich die Tennisabteilung eine Abteilungsordnung, die über die allgemein gültige TSV-Satzung hinaus für ihre Mitglieder verbindlich ist.

Sie trägt den Besonderheiten der Tennisabteilung Rechnung. Die Tennisabteilung sorgt für einen geordneten Spielbetrieb und für die Instandhaltung und Pflege der Plätze sowie der dazu gehörenden Gebäudeanlage.

Änderungen dieser Abteilungsordnung sind dem TSV mitzuteilen.

§ 3 Abteilungsämter

1. Die Abteilungsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann notwendiges Hilfspersonal für die Sportanlage gegen Bezahlung bestellt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der TSV ist Mitglied des NTV (Niedersächsischer Turnverband). Die Tennisabteilung selbst und ihre Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

1. Der Abteilung gehören an
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder und
2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.
3. Aktive Mitglieder können aus folgenden Gründen die passive Mitgliedschaft erhalten:
 - a. Sie nehmen aus Altersgründen nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teil und fördern als passives Mitglied die Aufgaben der Tennisabteilung.
 - b. Sie nehmen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht am aktiven Spielbetrieb teil.

Fortsetzung zu § 5 Mitgliedsarten

4. Personen, die den Zweck der Tennisabteilung in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Abteilungsvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Abteilung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tennisabteilung kann jede unbescholtene Person werden, die Mitglied im TSV ist. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Abteilungsordnung an. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsorgane zu befolgen. Insbesondere zu beachten sind die Platz- und Platzbelegordnung. (Aushang im Tennisheim)
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Das Eigentum der Abteilung ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind rechtzeitig zu erfüllen.
5. Aktive Mitglieder ab 16 Jahren sind verpflichtet, für Abteilungszwecke Arbeitsstunden oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der Stunden pro Kalenderjahr sowie die Höhe der entsprechenden Ausgleichszahlung werden vom Abteilungsvorstand festgesetzt.
6. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann seine aktive Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden. Sofern der Antrag bis Ende März dem Abteilungsvorstand vorliegt, gilt die entsprechende Regelung der Beitragsordnung. Entsprechendes gilt für das Wiederaufleben der aktiven Mitgliedschaft, wenn der schriftliche Antrag bis Ende März beim Abteilungsvorstand vorliegt. Die Regelung des § 5 Absatz 3 ist hierbei zu beachten.

- 2 -

- 3 -

§ 8 Beitrag

1. Die Mitglieder der Tennisabteilung haben neben dem Grundbeitrag an den TSV einen Abteilungsbeitrag für das betreffende Jahr zu zahlen. Er wird fällig bis zum 31. März und grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Abteilungsbeitrag eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung.
3. Einzelheiten hinsichtlich Aufnahmegebühr und Beiträgen regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. (Aushang im Tennisheim)
4. Im begründeten Einzelfall kann der Abteilungsvorstand eine Ratenzahlung der betreffenden Aufnahmegebühr beschließen. Ebenso kann er Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Abteilungsmitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Abteilungsvorstand gemeldet werden.
3. Durch Beschluss des Abteilungsvorstandes und des geschäftsführenden TSV-Vorstandes kann ein Mitglied aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber ist ein Beschlussprotokoll vor dem Ausschluss anzufertigen und dem Auszuschließenden auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Abteilungsordnung, Platz- und Beitragsordnung, Interessen der Abteilung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsorgane.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluss des Abteilungsvorstandes. Der Beschluss wird wirksam mit der Zustellung. Bereits gezahlter Beitrag wird anteilig zurückgezahlt. Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.

§ 10 Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Abteilungsvorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 11 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind

- a) Die Mitgliederversammlung der Abteilung
- b) Der Abteilungsvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung findet mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des TSV statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt das zu verlesende Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) nimmt den Bericht des Abteilungsvorstandes entgegen
 - c) nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
 - d) entlastet den Abteilungsvorstand
 - e) wählt den Abteilungsvorstand
 - f) wählt zwei Kassenprüfer
 - g) beschließt Änderungen der Abteilungsordnung
 - h) setzt die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fest
 - i) beschließt über Anträge des Abteilungsvorstandes und der Mitglieder
 - j) beschließt den Haushaltsvorschlag
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Abteilungsordnung ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Abteilungs- vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Abteilungsvorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Kassenwart/in
- e. dem/der Sportwart/in
- f. dem/der Jugendwart/in

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag können die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Wahl des/der 1.Vorsitzenden wird jeweils um ein Jahr versetzt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

Diese Regelung wird erstmalig für das Jahr 2013 mit der Wahl des 1.Vorsitzenden in Kraft gesetzt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird diese Position durch den Vorstand für die Restzeit kommissarisch besetzt.

§ 16 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Regelung aller Belange, die sich aus dem Spielbetrieb und anderen Aktivitäten der Abteilung ergeben.
2. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes bestimmen sie in gegenseitiger Absprache.
3. Der Vorstand beschließt die Platzordnung und die Platzbelegordnung

§ 17 Beschlüsse des Abteilungsvorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Abteilungsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen der Tennisabteilung haftet die Tennisabteilung den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur vom erweiterten TSV-Vorstand beschlossen werden
2. Für den Fall der Auflösung der Tennisabteilung werden ihr Vorsitzender, ihr Schriftführer und ihr Kassenwart bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist einfache Mehrheit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die vorstehende Fassung der Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2012 beschlossen. Sie gilt ab 01.01.2013.

